

NACHTRAG ZU DEN LATEINISCHEN HAUSINSCHRIFTEN IN LIPPE

Von Hanns-Peter Fink

aus Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 52. Band

Als im Band 50 (1981), S. 72 - 89, dieser Zeitschrift lateinische Hausinschriften in Lippe vorgestellt und besprochen wurden, war von vornherein zu erwarten, daß sich Nachträge zu diesem Thema nötig machen würden. In der Tat können heute einige Ergänzungen geboten werden. Denen, die hilfreiche Hinweise dazu gegeben haben, sei nachdrücklich gedankt.

In Detmold ist 1981 das Haus Allee 12 renoviert worden. Bei dieser Gelegenheit hat erfreulicherweise das Portal seine alte, schöne Form wiedererhalten: Der Türsturz trägt mit der Jahreszahl 1734 die Namen des Erbauers und seiner Frau, und ein darüberliegendes ovales Oberlicht zeigt die Inschrift: CANDIDE ET CONSTANTER. (Diese Devise, „Aufrichtig und beharrlich“, findet sich 1751 auch auf dem Signet des kaiserlichen Notars Joh. Herrn. Grundhoff in Paderborn¹.) Der Stein mit der Inschrift war bei einem Umbau des Hauses im Anfang unseres Jahrhunderts in den Garten verbracht und dort allmählich von Erde bedeckt worden. Jetzt, da er die Fassade wieder ziert, ähnelt das Portal stark dem des Hauses Allee 2, auf dessen Oberlichteinfassung der Bauherr kundgibt, er habe das Gebäude AUXILIO DEI ET DOMINI MEI CLEMENTISSIMI errichtet, also „Mit Hilfe Gottes und meines allergnädigsten Herrn“.

Den Bemerkungen zu dem Spruch 2. Chron. 19,6, den man am Haus der Detmolder Volkshochschule, Krümme Straße 20, findet², soll eine Ergänzung gewidmet werden. Dieser Bibeltext spielt nämlich interessanterweise im Zusammenhang mit einem Ereignis von historischer Bedeutung eine Rolle.

1730 hatte der preußische Kronprinz Friedrich ins Ausland fliehen wollen. Man hatte den Plan in letzter Minute entdeckt und vereitelt, Friedrich und sein Haupthelfer, der Leutnant von Katte, waren arretiert worden. Auf Befehl König Friedrich Wilhelms I. trat in Köpenick ein Kriegsgericht zusammen. Am 29. Oktober 1730 legte dessen Präses, der Generalleutnant von der Schulenburg, Seiner Majestät die Vota der fünf einzelnen Klassen des Gerichts vor und faßte in einem eigenhändigen Immediatbericht die Sentenzen zusammen: Für ein Urteil über den Kronprinzen hatten sich die Offiziere als nicht zuständig erklärt. Sie wollten „Ew. Königl. Majestät höchsten Gnade diese Staats- und Familiensache überlassen“. Gegen von Katte hatte ein Teil der Offiziere auf Todesstrafe erkannt, jedoch mit der Empfehlung, „daß . . . Ew. Königl. Majestät ihm Gnade widerfahren lassen möchten“, der andere Teil hatte für lebenslänglichen Festungsarrest votiert. Die Stimme des Vorsitzenden hatte den Ausschlag gegeben - das Urteil lautete auf lebenslänglichen Festungsarrest.

Auf der Rückseite dieses Schreibens nun sind drei Bibelstellen vermerkt: 5. Mose 17,8-12; 2. Samuel. 18, 10-12; 2. Chron. 19, 5-7. Die letztgenannte Stelle schließt also den Spruch vom Haus in der Krümmen Straße mit ein: „Seht zu, was ihr tut! Denn ihr haltet Gericht nicht im Namen von Menschen, sondern im Namen des Herrn.“ Es ist in der Literatur umstritten, ob der Vermerk der drei Bibelzitate von der Hand des Königs oder von der des Grafen von der Schulenburg stammt³. Endgültig entscheiden läßt sich diese Frage sicherlich höchstens durch Handschriftenvergleiche. Man lese aber die drei Textstellen einmal nach und frage sich, wessen Gedanken sie besser ausdrücken mögen, die des innerlich zutiefst verletzten und verzweifelten Vaters und Königs, oder die des Generalleutnants, dessen Stimme ausschlaggebend dafür gewesen war, daß das Urteil gegen Katte nicht auf Todesstrafe lautete, und der um seines Rechtsempfindens willen auch seinem König zu widersprechen wagte: Friedrich Wilhelm hat die Sentenz des Kriegsgerichts, soweit sie Katte betraf, bekanntlich nicht gebilligt, sondern verlangt, das Gericht solle noch einmal zusammentreten und gegen Katte auf Tod erkennen. Die Offiziere sind dennoch bei ihren Voten geblieben, und Schulenburg schrieb dem König, „(er finde) sich im Gewißen überzeugt, was er nach seinem besten Wissen und Gewißen und nach dem teuer geleisteten Richtereide votieret, daß er dabei verbleiben müsse und solches zu ändern ohne Verletzung seines Gewißens nicht geschehen könne, noch in seinem Vermögen stehe“. Friedrich Wilhelm I. hat Kattes Hinrichtung gegen den Spruch des Kriegsgerichts befohlen und vollziehen lassen. Liest man den Spruch aus dem 2. Buch der Chronik am Hause des früheren Detmolder Richters in der Krümmen Straße und kennt die hier berichteten Zusammenhänge, so wird einen der Gedanke nicht unbewegt lassen, daß diese Worte auch die Männer beschäftigt haben, die schwer an der Verantwortung für die Rechtsfindung und die Staatsraison im Kronprinzenprozeß von 1730 zu tragen hatten.

¹ P. Michels, Paderborner Inschriften, Wappen und Hausmarken, Paderborn 1957, S. 143.

² Vgl. Lipp. Mitt. Gesch. Landeskd. 50(1981), S. 74 f. Der Spruch findet sich auch in der oberen Halle des Rathauses zu Bremen neben einem Gemälde, das das Urteil Salomos darstellt.

³ Danneil, Vollständige Protokolle des Köpenicker Kriegsgerichts . . . Berlin 1861, und Th. Fontane in den „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“, Band 2, Oderland, im Kapitel über Küstrin, schreiben den Vermerk der drei Bibelstellen dem König zu. C. Hinrichs, Der Kronprinzenprozeß, Hamburg 1936, S. 132 Anm. 2, erklärt, er stamme nicht von der Hand des Königs. Daß der Graf von der Schulenburg die Bibelstellen zitiert hat, ist die Ansicht von R. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, 1. Band, Stuttgart und Berlin 1921/67 (fotomech. Nachdruck Darmstadt 1963), S. 54, von L. Reiners, Friedrich, München 1952, und von J. Klepper in dem Roman „Der Vater“, Stuttgart 1937, S. 602.

Ein wörtliches Zitat aus dem Werk eines lateinischen Dichters findet man in Lemgo - *Brake*⁴. Dort steht am alten Wasserbachhof, heute Residenzstraße 16, nahe der Kirche, über der Haustür der Spruch: *Bene qui latuit bene vixit*. Das ist der Teil eines Hexameters aus Ovid, *Tristien* 3, 4, 25, und heißt: „Gut lebt, wer im Verborgenen lebt.“ Es ist in lateinischem Gewände die alte *Maxime* des griechischen Philosophen Epikur „Lebe im Verborgenen!“, die z. B. auch bei Horaz, *epist.* 1, 17, 10 anklingt. (Ihre Richtigkeit ist schon in der Antike nicht unbezweifelt geblieben; vgl. Plutarchs Essay „Ist das Wort ‚Lebe zurückgezogen‘ richtig?“) Anbringen lassen hat den Spruch der Amtmann Ernst Casimir Wasserbach (1664 -1709), der das Haus 1704 erbaut hat, dem selbst aber ein Leben in stiller Zurückgezogenheit nicht vergönnt war. Vielmehr wurde er von Amts wegen in den heftigen Streit zwischen den Grafen zu Brake und den regierenden Grafen zu Detmold um das sogenannte *Paragium*, die von den Brakern beanspruchten Hoheitsrechte über die Ämter Brake, Barntrup und Blomberg-Schieder, hineingezogen, und zwar gerade 1704, also während er in Brake baute. Vielleicht haben ihn eben seine leidvollen Erfahrungen aus diesen Auseinandersetzungen dazu veranlaßt, die epikureisch-ovidische *Maxime* an sein neues Haus zu schreiben, war er doch ein Mann, den es an sich mehr zu gelehrten historischen Studien als zum politischen Tageskampf zog. Er hat eigene Forschungen über die Irminsul veröffentlicht und vor allem die genealogisch-historischen Werke des westfälisch-lippischen Theologen und Historikers Hermann Hamelmann herausgegeben. Wasserbach beherrschte die lateinische Sprache vorzüglich, und es ist sicher kein Zufall, daß er an seinem Haus die Ovidstelle korrekt anbringen ließ, während sie sonst meistens in der prosaischen Form „*Bene vixit, qui bene latuit*“ zitiert wird. Auch der Zusammenhang, dem das Dichterwort entnommen ist, paßt auffällig gut zu Wasserbachs Lage im Jahre 1704: der lippische Amtmann war, wie gesagt, damals durch seine dienstliche Stellung im Streit zwischen den gräflichen Häusern zu Brake und zu Detmold in die unangenehmsten Situationen gekommen und nur knapp dem Gefängnis entgangen - der römische Poet mahnt in seinem Gedicht einen Freund, den Umgang mit den Mächtigen dieser Welt zu meiden und das Glück in privater Zurückgezogenheit zu suchen. Kein Zweifel, der Bauherr des Hauses in Brake kannte seinen Ovid.

Wasserbachs Grabstein mit langer lateinischer Inschrift ist 1879 aus Blomberg nach Brake gebracht worden und steht heute vor dem Wasserbachhof rechts an der Grundstücksgrenze⁵.

Zu der in diesen „Mitteilungen“ 50 (1981), S. 83, angeführten Inschrift vom Hause Vordere Straße 41 in Lügde muß nachgetragen werden, daß es sich auch bei diesem Spruch um ein Chronogramm handelt. Das mag Anlaß sein, dieses Zahlenspiel (auf verschiedentlich geäußerte Wünsche hin) noch einmal ausführlicher zu erläutern. Der Text lautet:

EX BVSTO AC PHOENIX DOMVS HAC EXSVRGIT IN ALTA.
Hier aus der Brandstätte steigt wie ein Phönix das Haus in die Höhe.

Wir entnehmen dem lateinischen Satz alle die Buchstaben, die als römische Ziffern dienen können: Dem ersten Wort das X, dem zweiten das V (denn bei Schreibung in Versalien, großen Buchstaben, kennt das Lateinische nur das Zeichen V für U und für V), dem dritten das C, dem vierten das I und das X, dem fünften das D, das M und das V, dem sechsten das C, dem siebenten das X, das V und das I, dem achten das I, dem letzten das L. Das ergibt: einmal das M (= 1000), einmal das D (= 500), zweimal das C (2 x 100 = 200), einmal das L (= 50), dreimal das X (3 x 10 = 30), dreimal das V (3 x 5 = 15), dreimal das I (3 x 1 = 3). Addiert man, so erhält man die Summe 1798 und damit das Jahr, in dem das Haus gebaut wurde. Wichtig ist bei diesem Spiel mit Lettern und Zahlen, daß jeder im Text erscheinende Buchstabe mit Zahlenwert zur Addition herangezogen, keiner übergangen wird⁶. Andernfalls wäre es keine Kunst, aus einem längeren Text fast jede beliebige Zahlensumme herauszulesen. Es kommt aber darauf an, einen Satz so zu bilden, daß er sinnvoll und sprachlich richtig ist und dabei kein I zuviel, kein V zuwenig enthält. Das ist nicht ganz leicht, und die Schwierigkeit wächst noch beträchtlich, wenn man seine Jahreszahl in einem lateinischen Vers unterbringen und alle dafür gültigen Regeln beachten will, wie es der Verfasser unseres Hexameters aus Lügde getan hat.

Es ist üblich, in Chronogrammen die Buchstaben mit Zahlenwert durch größere Schreibung aus ihrem Kontext hervortreten zu lassen, dadurch die Eigenart des Spruches hervorzuheben und dem Betrachter die Rechnung zu erleichtern. (Mitunter geschieht das auch, z. B. bei gedruckten Chronogrammen in Buchtiteln, durch farbige Auszeichnung der Zahlbuchstaben.) Auffälligerweise ist das bei der Inschrift in Lügde nicht der Fall. Ich vermute, daß das ursprünglich anders war und daß bei einer späteren Auffrischung des Textes die Kennzeichnung der Zahlbuchstaben unterblieben ist. Diese Vermutung wird auch dadurch gestützt, daß man als letztes Wort des Hexameters heute AITA liest. Das ist sprachlich unmöglich und sinnlos, es muß einwandfrei ALTA heißen. Dieser Fehler läßt erkennen, daß beim Nachmalen der Buchstaben der Inschrift der lateinische Text nicht ver-

⁴ Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Pastor Diestelmeier, früher Brake, jetzt Bad Salzuffen

⁵ Über E. C. Wasserbach vgl. A. Falkmann in „Menschen vom lippischen Boden“, Detmold o. J. (1936), S. 92 - 94; A. Ewerbeck-Prael in Lipp. Rundschau Jg. 23 (1968) Nr. 234 vom 8. Oktober; H. Diestelmeier in „Kirchengemeinde Brake“ 42, 1976.

⁶ In Lipp. Mitt. Gesch. Landeskd. 50(1981), S. 80/81, ist ein Vers aus Bad Salzuffen angeführt, der einen Verstoß gegen diese Grundregel enthält.

standen wurde, ebensowenig wie das Zahlenspiel des Chronogramms ⁷, für dessen Rechnung im letzten Wort eindeutig das sprachlich allein mögliche L benötigt wird statt des heute dort angebrachten I⁸.

Auch vom Gut Hovedissen in der Gemeinde kann eine Inschrift angeführt werden ⁹. Dort befindet sich über der Eingangstür des Herrenhauses ein Wappenstein, der darunter angebrachte lateinische Prosatext nennt zwei Ehepaare der Familie Bormann, gen. Kessel, als Besitzer im Jahre 1708 und befiehlt das Haus der göttlichen Gnade und dem Schutz der heiligen Familie. Noch etwas tiefer sitzt eine weitere Sandsteinplatte mit zwei Inschriften, deren Text nicht mehr leicht lesbar ist, sich aber mit Sicherheit ergänzen läßt. Links heißt es: *Pone me iuxta te, et cuiusvis manus pugnet contra me. Iob 17.* Rechts: *Deus protector est omnium sperantium in se. Ps. 17.* Der Psalmvers, Ps. 17(18), 31, lautet auf deutsch: „Gott ist der Beschützer aller, die auf ihn hoffen“; das Wort aus Hiob 17,3 bedeutet in dieser lateinischen Fassung: „Stelle mich neben dich, dann mag wider mich eines jeden Hand streiten.“ In der Lutherbibel und bei anderen Übersetzern, die aus dem hebräischen Urtext übertragen haben, liest man wesentlich anderes: es ist eine der Stellen, an denen die lateinische Vulgata deutlich von der hebräischen Urfassung abweicht.

Schließlich sei noch ein Psalmvers genannt, den man in Schwalenberg am Hause Klingenbergstraße 7 findet und der, soweit ich sehe, bisher nirgends aufgezeichnet worden ist: Dort steht unter einem „Soli Deo gloria“ und über den Namen des Bauherrn Jacobus Schonheim und seiner Frau Anna Catharina Eggerding der Spruch Psalm 120(121), 8: *Dominus custodiat introitum et exitum nostrum ex hoc nunc et usque in saeculum. Anno salutis MDIV.* „Der Herr behüte unseren Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Im Jahre des Heils 1604.“

⁷ Ähnlich verhält es sich mit dem falsch restaurierten Chronogramm in Horn, Mittelstraße 48; vgl. Lipp. Mitt. Gesch. Landesk. 50 (1981), S. 87f.

⁸ Der Aufsatz von F. Vogel, Alte Häuser und Inschriften in der Stadt Lügde, im Heimatbuch des Kreises Höxter, 2. Band, Paderborn 1927, S. 32-41, erwähnt unsere Inschrift nicht.

⁹ Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Dr. Hardnak Graf von der Schulenburg auf Hovedissen